

Andeer



Casti-
Wergenstein



Donat



Lohn



Mathon



Zillis-Rei-
schen



Betriebsreglement

der Feuerwehr Schams

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeines	3
II.	Organisation und Aufgaben	3
III.	Allgemeine Vorschriften	5
IV.	Übungs- und Einsatzdienst	5
V.	Besoldung und Bussen	6
VI.	Rechtsmittel	7
VII.	Schlussbestimmungen	7

Betriebsreglement

Der Gemeindevorstand Andeer erlässt für die Feuerwehr Schams (nachstehend Feuerwehr genannt) subsidiär zu den kommunalen Feuerwehrgesetzen der Gemeinden das nachstehende Betriebsreglement.

I. Allgemeines

Art. 1

Dieses Betriebsreglement regelt unter der Berücksichtigung der Vorgaben der Gebäudeversicherung Graubünden (GVG) die Aufgaben der einzelnen Funktionen, die Dienstvorschriften, der Übungsdienst, das Alarmwesen, die Disziplinarbussen und die Besoldung der Feuerwehr.

Zweck

Die in diesem Betriebsreglement verwendeten Begriffe wie Kommandant, Fourier usw. umfassen jeweils die Angehörigen beider Geschlechter.

II. Organisation und Aufgaben

Art. 2

Für die Führung der Feuerwehr ist der Vorstand der Gemeinde Andeer zuständig. Die Departementsvorsteher der übrigen Gemeinden werden jährlich an einer gemeinsamen Sitzung über den Feuerwehrbetrieb informiert. Sie können dabei Anträge und Wünsche anbringen.

Oberaufsicht

Art. 3

Dem Gemeindevorstand obliegen insbesondere:

Gemeindevorstand

1. Festsetzung der Dienstdauer
2. Wahl der Feuerwehrkommission
3. Festsetzung der Pflichtersatzabgabe
4. Zuständigkeiten, die nicht anderen Organen zugeordnet sind
5. Er wählt den Feuerwehrkommandanten, sowie deren Stellvertreter
6. Behandlung von Einsprachen gegen Entscheide der Feuerwehrkommission

Art. 4

Die Feuerwehrkommission wird vom Gemeindevorstand auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Ihr gehören an:

Feuerwehrkommission

- | | | |
|------------|---|--|
| Präsident | - | Zuständiges Gemeindevorstandsmitglied |
| Mitglieder | - | Feuerwehrkommandantin oder -kommandant |
| | - | Vizekommandantin oder -kommandant |
| | - | Materialverantwortlicher |

Art. 5

Der Feuerwehrkommission obliegen insbesondere:

Aufgaben und Zuständigkeiten der Feuerwehrkommission

1. Festlegung des Sollbestandes der Feuerwehr gemäss Vorgaben GVG
2. Wahl der Offiziere
3. Vorschläge zuhanden des Gemeinderates für die Wahl in die Feuerwehrkommission
4. Versetzung und Entlassung ungeeigneter Feuerwehrleute
5. Vorbereitung des Budgets zuhanden des Gemeindevorstandes
6. Dringliche Ersatzbeschaffungen und Reparaturen ausserhalb des Budgets bis CHF 5'000.00 pro Jahr

7. Disziplinarbussen gemäss Art. 18 bis CHF 500.00
8. Behandlung von Ansprüchen für Auslagen aus Einsätzen infolge vorsätzlicher, grobfahrlässiger sowie rechtswidriger Handlungen
9. Überwachung der Dienst- und Einsatzbereitschaft der Feuerwehr
10. Befreiung vom aktiven Feuerwehrdienst
11. Befreiung von der Feuerwehrpflicht
12. Rekrutierung der AdF aus den Meldungen der Gemeinden

Art. 6

Dem Feuerwehrkommandanten obliegen:

Feuerwehrkommandant

1. Führung der Feuerwehr gemäss Vorgaben der GVG
2. Organisation und Leitung des Einsatz-, Instruktions- sowie des Pikettdienstes
3. Oberaufsicht über Personal und Material
4. Meldung von Krankheit und Unfällen an die AdF-Versicherung FKS sowie allgemeine Kontrolle bezüglich Versicherungsschutz
5. Laufende Orientierung der Feuerwehrkommission über das Feuerwehrwesen
6. Erstellen des Jahresübungsplanes
7. Vertretung der Feuerwehr nach aussen
8. Führung der Mannschaftskontrolle
9. Kontrolle über den Übungs- und Ernstfalldienst
10. Sold- und Bussenadministration
11. Entscheid über Entschuldigungen
12. Berichterstattung bei Schadenfällen an die Gemeindevorstände und die GVG-Feuerwehr
13. Mitwirkung oder delegiert Offiziere in die Gemeindeführungsstäbe
14. Beratung der Feuerwehrkommission
15. Erstellung des Budgets und der Rechnung zu Handen der Feuerwehrkommission
16. Rekrutierung nach den Meldungen der Gemeinden

Art. 7

Der Vizekommandant nimmt die Stellvertretung des Feuerwehrkommandanten wahr und unterstützt den Kommandanten in seinen Aufgaben.

Feuerwehrvizekommandant

Art. 8

Den Abteilungschefs (Offiziere) obliegen die:

Abteilungschef
Offiziere

1. Führung ihrer Abteilungen im Übungs- und Ernstfalldienst
2. Erstellung der Arbeitsprogramme nach dem Übungsschwergewicht
3. Inspektion und Reinigung des Materials ihrer Abteilungen nach jeder Übung und jedem Schadenfall sowie die Meldung von Mängeln an den Materialverwalter
4. Kontrolle über die Funktionsfähigkeit ihrer Abteilungsgeräte und Mannschaftsausrüstungen

Art. 9

Der Fourier (aktuell Gemeindeganzlei Andeer) besorgt die:

Fourier

1. Personaladministration
2. Sold- und Bussenverwaltung
3. Allgemeine administrative Unterstützung des Kommandos

Art. 10

Der Materialverwalter ist zuständig für:

Materialverwalter

1. Die Kontrolle über das Korpsmaterial und die persönliche Ausrüstung
2. Die Instandhaltung des Feuerwehrmaterials
3. Eine jährliche Inventur
4. Die Kontrolle über die Reparaturarbeiten

Art. 11
Den Gruppenführern obliegt die Führung der zugeteilten Gruppen. Gruppenführer

Art. 12
Die Brunnenmeister instruieren die Feuerwehr über die Wasserversorgung in der Gemeinde. Sie melden Änderungen und Einschränkungen laufend dem Feuerwehrkommandanten. Brunnenmeister

III. Allgemeine Vorschriften

Art. 13
Die Kaderangehörigen bekleiden ihren Dienstgrad oder ihre Funktion bis zum Austritt aus der Dienstpflicht, bis sie die Ernennungsbehörde enthebt, auf Gesuch hin entlässt, sie befördert oder versetzt. Pflichten des Kaders

Art. 14
Verboten ist: Verbot

1. Entfernen von Gegenständen ohne ausdrücklichen Befehl des örtlichen Einsatzleiters
2. Verlassen angewiesener Posten, ausser im äussersten Notfall
3. Rauchen und Alkoholgenuß während des Dienstes
4. Tragen der Uniform ohne Aufgebot oder Bewilligung des Feuerwehrkommandanten
5. Benützung von Feuerwehrmaterial ohne Bewilligung des Kommandos für private und kommunale Zwecke.

Art. 15
Den Abteilungschefs steht es zu, Angehörige der Feuerwehr, die sich an Übungs- oder Schadenplätzen ungebührlich verhalten, unter sofortiger Verzeigung beim Feuerwehrkommandanten von dort wegzuweisen. Disziplinar massnahmen

Art. 16
Jeder Angehörige der Feuerwehr (AdF) ist für die gefasste Ausrüstung und deren Pflege persönlich haftbar. Bei Wegzug aus der Gemeinde oder Entlassung aus der aktiven Dienstpflicht ist die Ausrüstung in gutem Zustand und sauber der Materialverwaltung abzugeben. Ausserhalb des Feuerwehrdienstes verloren gegangene Ausrüstungsgegenstände sind zu vergüten. Persönliche Ausrüstung

Art. 17
Das Material wird nach Anordnung des Feuerwehrkommandanten zweckmässig untergebracht und gewartet. Korpsmaterial

IV. Übungs- und Einsatzdienst

Art. 18
Der Übungsdienst erfolgt nach den jeweils geltenden Weisungen der GVG-Feuerwehr. Der Feuerwehrkommandant kann nach Bedarf weitere Übungen anordnen. Übungsdienst

Art. 19
Vermag bei einem Schadenereignis die eigene Feuerwehr alleine nicht zu genügen, so hat der Schadenplatz-Kommandant rechtzeitig weitere notwendige Hilfskräfte anzufordern. Anforderung von Hilfe
Die auswärtigen Hilfskräfte sind zu entlassen, sobald es die Lage auf dem Schadenplatz gestattet.

Art. 20

Bei Hilfeanforderung aus anderen Gemeinden bestimmt deren Feuerwehrkommandant die Mannschaft und Geräte der ausrückenden Abteilungen. Die Einsatzbereitschaft in der eigenen Gemeinde muss gewährleistet bleiben. Die allfälligen Kosten können der hilfeersuchenden Gemeinde in Rechnung gestellt werden.

Auswärtige Hilfeleistung

Art. 21

Auf dem Schadenplatz führt der Feuerwehrkommandant, bei dessen Verhinderung, sein Stellvertreter das Kommando. Ist auch der Stellvertreter verhindert, so führt der zuerst auf dem Schadenplatz eintreffende Gradhöchste das Kommando.

Kommando

V. Besoldung und Bussen

Art. 22

¹Das Kader der Feuerwehr erhält für die im Feuerwehrgesetz und Betriebsreglement umschriebenen Obliegenheiten nebst dem Sold für den Übungsdienst und Einsatzentschädigung eine Jahrespauschale. Die jährlichen Pauschalentschädigungen betragen:

Jahrespauschale

▪ Feuerwehrkommandant	CHF	2'000.00
▪ Vizekommandanten	CHF	1'000.00
▪ Offiziere	CHF	500.00
▪ Fourier	CHF	1'000.00
▪ Gruppenführer	CHF	300.00
▪ Materialverwalter	CHF	300.00

² Der Übungsdienst wird je Übung (à 2 Stunden), und je Alarmübung wie folgt entschädigt:

▪ Kommandant und Vizekommandanten	CHF	40.00
▪ Offiziere und Unteroffiziere	CHF	40.00
▪ Mannschaft	CHF	40.00
▪ Spezialistenübungen, z.B. Fahrtraining	CHF	40.00
▪ Sitzungsgeld Stab	CHF	60.00

³ Allen einsatzleistenden Angehörigen der Feuerwehr werden die Einätze von der ersten Stunde an entschädigt:

Aktivdienst
(Ernstesätze)

▪ Der Stundenansatz beträgt	CHF	50.00
▪ Fehlalarm	CHF	30.00

⁴ Wochenpikett Offiziere CHF 150.00

⁵Der Besuch von Ausbildungskursen (Gruppenführer, Offiziere, Feuerwehrkommandanten, taktische Kurse sowie Weiterbildungstage) und Tagungen wird wie folgt Taggeldentschädigung für Kurse und Weiterbildungstage werden mit einer Tagespauschale entschädigt:

▪ Lohnausfallentschädigung für Kurse ganzer Tag	CHF	300.00
---	-----	--------

Weitere Spesenvergütungen richten sich nach den Besoldungsverordnungen des Kantons Graubünden.

Der Zeitaufwand für die jeweiligen Jahressitzungen - Sitzungen der zuständigen Gemeindevorstände wird von den jeweiligen Gemeinden vergütet.

Feuerwehrführung

Art. 23

¹Unentschuldigtes Fernbleiben von Übungen, Kursen, Alarmübungen und Inspektionen werden wie folgt bestraft:

Bussen

- Fernbleiben von einer Übung unentschuldig CHF 30.00

Bei unentschuldigtem Fernbleiben von 50% der Übungen wird zusätzlich zu den Bussen der Feuerwehrpflichtersatz erhoben. Der Pflichtersatz steht der Wohnortsgemeinde des AdF zu.

²Schwere oder wiederholte Verstösse gegen die Feuerwehrgesetzgebung, die zum Ausschluss führen, werden mit einer Disziplinarbusse von CHF 200.00 bis 500.00 belegt.

Art. 24

Entschuldigungen für nicht besuchte Übungen sind innert 10 Tagen schriftlich und begründet beim Feuerwehrkommandanten anzubringen, bei Ortsabwesenheit innert 3 Tage nach der Rückkehr.

Entschuldigungen

Über Entschuldigungen entscheidet der Feuerwehrkommandant zusammen mit den Vizekommandanten.

Als Entschuldigungsgründe gelten:

- Krankheit oder Unfall (ärztliches Zeugnis kann verlangt werden)
- Schwere Krankheit oder Unfall in der Familie
- Todesfall in der Familie
- Militär und Zivildienst
- Begründete Aufenthalte ausserhalb der Gemeinde (wer unmittelbar vor einer Übung die Ortschaft verlässt, wird nur in dringenden Fällen entschuldigt)
- Bei Behördentätigkeiten

Über weitere triftige Gründe entscheidet der Feuerwehrkommandant zusammen mit den Vizekommandanten.

Gegen Entscheide des Feuerwehrkommandanten über Entschuldigungen kann innert 30 Tagen bei der Feuerwehrführung schriftlich und begründet Einsprache eingereicht werden.

VI. Rechtsmittel

Art. 25

¹Gegen Entscheide des Feuerwehrkommandanten beziehungsweise der Feuerwehrkommandantin kann innert 30 Tage nach Mitteilung bei der Feuerwehrkommission Einsprache erhoben werden.

Instanzen

²Gegen Entscheide der Feuerwehrkommission kann innert 30 Tagen beim Gemeindevorstand Einsprache erhoben werden.

³Entscheide des Gemeindevorstandes können innert 30 Tagen an das Verwaltungsgericht weitergezogen werden.

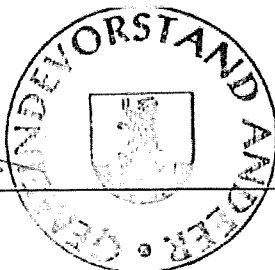
VII. Schlussbestimmungen

Art. 26

Dieses Reglement tritt mit dem Erlassentscheid des Gemeindevorstandes vom 23. September 2019 auf den 01.01.2020 in Kraft. Alle bisherigen Betriebs-, Besoldungs- und Bussenreglemente der Feuerwehr Andeer werden hiermit aufgehoben.

Inkraftsetzung

Der Gemeindepräsident



Die Aktuarin

